



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 1/2014

20.02.2014

20. Jahrgang

INHALT		Seite
1/2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2014	2
2/2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2014	4
3/2014	Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“	6
4/2014	Anmeldetermine Gesamtschule und Gymnasium	8
5/2014	28. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 25.02.2014, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	8

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister
Rietberg

Druck: Hausdruck Stadt

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

1/2014

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg
für das Haushaltsjahr 2014**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.329.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.133.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.826.615 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.868.180 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.531.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.428.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.001.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	182.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.804.245 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 18.12.2013 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Verfügung vom 09.01.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31 in 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Haushaltsplan 2014 im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus - Finanzen - Haushaltsplan 2014“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 21. Januar 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Nowak

Dieter Nowak
Beigeordneter

2/2014

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2014**

**1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund

- a) der §§ 78 Abs. 8 und 94 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV.NRW.S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194),
- b) der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und
- c) der Satzung des Schulverbandes vom 01.10.1971, geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 19.12.1995, hat die Schulverbandsversammlung am 20.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	578.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.450 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	522.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	518.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	161.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplans erhebt der Schulverband eine Umlage. Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2014 wird auf **492.950 EUR** festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, wobei die Grundlagen des Vorjahres zugrunde zu legen sind.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,

-
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände des Schulbudgets, die im Haushaltsjahr 2014 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
 - c) Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Aufwand, sondern als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit zu verbuchen sind, sofern bei den Aufwendungen des Ergebnisplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.12 (GV.NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zu der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.12.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 06.01.2014

Die Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung

ANNETTE KAPPELMANN

3/2014

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“

Um jungen Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rietberg nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Rietberg, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich eheliche oder nichteheliche junge Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende. Junge Lebensgemeinschaften sind Gemeinschaften, bei denen keiner der Personen das 40. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Rietberg berücksichtigt.

2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung inklusive von Vorschlägen zur energetischen Sanierung nach den Richtlinien der BAFA) gewährt die Stadt Rietberg auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag für Lebensgemeinschaften ohne Kind,

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
 - 2.2.1 Auch bei der Empfehlung des Abbruches sind die Kosten des Altbaugutachtens einmalig förderfähig.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4 Bei Antragstellung ist der Stadt Rietberg die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem bei der dena gelisteten unabhängigen Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rietberg in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Laufende jährliche Förderung

- 3.1 Die Stadt Rietberg gewährt für den Kauf eines Altbaus über eine Laufzeit von 2 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag jährlich für Lebensgemeinschaften ohne Kind,

300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind

Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.5 Die Auszahlung für das erste Förderjahr wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist. Die weitere Auszahlung von Fördermitteln erfolgt zum Stichtag 01.04. einmal jährlich.
- 3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.7 Die Förderung ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Altbau nicht selbst genutzt wird und der Altbau vor Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert wird.

4 Inkrafttreten

- 4.1 Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4/2014

Anmeldetermine Gesamtschule und Gymnasium

Die Stadtverwaltung gibt hiermit die Termine zur Anmeldung Rietberger Schülerinnen und Schüler zur Gesamtschule Rietberg und zum Gymnasium Nepomucenum Rietberg bekannt. Die Anmeldungen zur Gesamtschule werden in den Erdgeschossklassen der Realschule, Teichweg 24, entgegengenommen. Die Anmeldungen zum Gymnasium Nepomucenum Rietberg erfolgen im Schulsekretariat des Gymnasiums, Torfweg 53. Zur Anmeldung sind das Familienbuch oder die Geburtsurkunde, das letzte Zeugnis sowie der von der Grundschule ausgestellte Anmeldechein mit der Übergangsempfehlung mitzubringen. Im Übrigen ist es Wunsch der Schulen, dass die Schüler/innen zur Anmeldung mitgebracht werden.

Folgende Anmeldetermine werden angeboten:

Montag, 24. Februar:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag, 25. Februar:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch, 26. Februar:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag, 6. März:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag, 7. März:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Beim Gymnasium werden an diesen Tagen auch Anmeldungen für die gymnasiale Oberstufe entgegen genommen.

5/2014

28. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 25.02.2014, 18.00 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung

Am Dienstag, dem 25.02.2014 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten

4.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.3 Vorlage des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2014

5. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rietberg
- Aufstellungsbeschluss
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Kenntnisnahme des Kriterienkatalogs aus der Potenzialanalyse
- Beschluss über die weichen Ausschlusskriterien (Einzelbeschlüsse)

6. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 274 "Windpark Lannertbach", Nr. 276 "Windpark Weststraße" und Nr. 277 "Windpark Sporkfeld"
Einleitung des Aufhebungsverfahrens

7. Bebauungsplan Nr. 4 "Pulverdamm" - 34. Änderung - im Stadtteil Rietberg
Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
Satzungsbeschluss

8. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Stellungnahme der Stadt Rietberg zum Entwurf vom Juni 2013

9. Beitritt zum Klimabündnis

10. Besetzung der Arbeitsgruppe Wirtschaft

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Finanzangelegenheiten

2.1 Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an einer Netzgesellschaft

3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

4. Personalangelegenheiten

4.1 Versetzung eines Beamten in den Ruhestand mit Ablauf des 31.03.2014

4.2 Beförderung einer Beamtin zum 01.03.2014

5. Vergaben

5.1 Vergabeberichte 2012

5.2 Auftragsvergabe: Straßenendausbau Ludwig-Erhard-Straße in Rietberg

6. Grundstücksangelegenheiten

6.1 Erwerb eines Grundstückes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Rietberg

6.2 Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Wohnbauflächen in Mastholte

Andreas Sunder
Bürgermeister